

# RS OGH 1992/1/15 1Ob506/92, 2Ob128/10b, 2Ob41/11k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1992

## Norm

ABGB §552

ABGB §553

## Rechtssatz

Die Auslegung der letztwilligen Verfügung hat von der gewöhnlichen Bedeutung der Worte auszugehen, wobei die Erklärung als Einheit in ihrem Gesamtzusammenhang zu betrachten ist. Die Zusammenschau der letztwilligen Erklärung als Einheit kann zum Ergebnis führen, dass auch der Mangel der ausdrücklichen Erklärung, eine in der Verfügung benannte Person zum Erben zu berufen, unschädlich ist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 506/92  
Entscheidungstext OGH 15.01.1992 1 Ob 506/92  
JBI 1992,587 = NZ 1992,152
- 2 Ob 128/10b  
Entscheidungstext OGH 11.11.2010 2 Ob 128/10b  
nur: Die Auslegung der letztwilligen Verfügung hat von der gewöhnlichen Bedeutung der Worte auszugehen, wobei die Erklärung als Einheit in ihrem Gesamtzusammenhang zu betrachten ist. (T1); Veröff: SZ 2010/143
- 2 Ob 41/11k  
Entscheidungstext OGH 24.04.2012 2 Ob 41/11k  
nur T1  
Veröff: SZ 2012/49

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0012371

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

26.05.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)